

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| Öffentliche Gemeinderatssitzung | am 26.07.2022 |
| Beratungsvorlage Aktenzeichen: 632.6 | Beschlussvorlage-Nr. GR-2022-095 |
| Bauanträge zur Beschlussfassung: Neubau eines Neunfamilienhauses mit einer Tiefgarage, Flst.-Nr. 6122, Europastraße 16 | Sachbearbeiter: Herr Karschewski |

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Bauvorhaben

Sachverhalt:

Auf dem Flst.-Nr. 6122 soll ein Neunfamilienwohnhaus mit Garage entstehen.

Im Untergeschoss soll eine Tiefgarage mit 18 Stellplätzen und einem direkten Zugang über eine Schleuse ins Wohnhaus entstehen.

Im Erdgeschoss sind 3 unterschiedlich große, behindertengerechte Wohneinheiten (WE 1-3) mit jeweils einem eigenen Balkon geplant. Die Wohnflächen der drei Wohneinheiten im Erdgeschoss betragen mit ihrem jeweiligen Balkon rund 62m², 83m² und 91m².

Weiter sind im Erdgeschoss Kellerteile für alle Wohneinheiten sowie ein gemeinsamer Lagerraum eingeplant.

Im Obergeschoss entstehen 4 Wohneinheiten (WE 4-7), ebenfalls mit eigenem Balkon. Die Wohnflächen betragen bei zwei Wohnungen jeweils rund 62m² und bei den anderen beiden jeweils rund 83m².

Im Dachgeschoss sind zwei weitere Wohnungen (WE 8+9) eingeplant, zu welchen jeweils ein eigener Anteil der komplett umlaufenden Dachterrasse gehört. Beide Wohneinheiten haben eine Wohnfläche von rund 124m².

Die Wohnfläche des gesamten Gebäudes beträgt somit rund 772m².

Im Außenbereich befindet sich die Zufahrtsrampe der Tiefgarage mit einem Gefälle von 12%.

Weiter entsteht ein Spielplatz, zwei Reservestellplätze sowie ausreichende Fahrradstellplätze.

Das Gebäude wird 9,15m hoch werden und ein Flachdach mit PV-Anlage erhalten.
Höhe 9,15, Flachdach, PV

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Europa-Feld I“ und entspricht nach Beurteilung der Verwaltung den Vorgaben des Bebauungsplans. Die abschließende Beurteilung obliegt der Baurechtsbehörde.

